



Satzung des Angelt Sportvereins Forsthaus Erle 85 e.V.



§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Angelt Sportverein Forsthaus Erle 85 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister des

Amtsgerichts Gelsenkirchen unter Nr. VR 631

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1985

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist in Fragen der Parteipolitik, der Religion

und der Rasse neutral. Der Verein ist auf innere Verbundenheit und

Liebe zur Natur aufgebaut

und bezweckt die Förderung der Angelfischerei. Die Zwecke sollen verwirklicht werden durch:

a) Mitarbeit und Mithilfe in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen

b) durch Anpachten von Gewässern.

c) Hege und Pflege der Gewässer zum Schutz des Fischbestandes,

d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und

und den Fischbestand.

e) angemessenes und waidgerechtes Beangeln der Gewässer,

f) Förderung, Beratung und Aufklärung der Mitglieder in

sportfischereilichen Belangen,

g) Förderung des Angelnachwuchses.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzungen, der festgesetzten Zahlungen, zur Einhaltung bestehender Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Fischereigesetze des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

3.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können Personen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Sie nehmen am Vereinsleben teil und sind beim LFV Westfalen und Lippe e.V. als Mitglied gemeldet.

Der Verein hat Fördermitglieder

Eine Person kann die Fördermitgliedschaft erlangen, indem sie (oder bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund) einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellt, und den dafür festgelegten

Betrag entrichtet.

Der Verein hat Kindermitglieder

Kindermitglieder im Sinne des Vereins können Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres werden.

Der Antrag auf Kindermitgliedschaft hat durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Kindermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil.

Der Verein hat jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder im Sinne des Vereins können Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

3.3 Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftlichen Antrag bei dem Vorstand beantragt. Über den

Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Neuaufgenommene Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

die Vereinsbeiträge nach der Aufnahme unverzüglich für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch Austritt

2) durch Tod

3) durch Ausschluß

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Zahlungsverpflichtungen werden durch den Austritt aus dem Verein nicht hinfällig.

§ 6 Ausschluß- und Ordnungsverfahren

1) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) sich wiederholt unsportlich und unkameradschaftlich betragen hat, b) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich geschädigt hat,

c) die Satzung und die vom Gesamtvorstand sowie vom Verband erlassenen Anordnungen nicht einhält, bei der Ausübung der Sportfischerei die gesetzlichen Bestimmungen mißachtet und gegen die Grundsätze waidgerechten Verhaltens verstoßen hat.

2) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

3) Anstelle der Ausschließung kann der Gesamtvorstand erkennen auf: a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis unter gleichzeitiger Herausgabe der Erlaubnispapiere zur Aufbewahrung durch den Vorstand für die Dauer des Entzuges, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

b) Verweis. Bei dreimaligem Verweis kann der Gesamtvorstand auf Ausschluß aus dem Verein erkennen.

c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

4) Der geschäftsführende Vorstand hat vor Verhängung von Ausschluß, Entziehung und Verweis den Sachverhalt zu prüfen und den Betroffenen anzuhören. Dabei ist eine Vertretung durch berufliche

Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand nicht statthaft. Der Beschluß über den Ausschluß, die Entziehung und den Verweis sind dem Betroffenen innerhalb von drei Wochen nach Beschlußfassung unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht den Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beschluß mit eingeschriebenem Brief bei dem Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Vereinsvermögen. Vereinspapiere bleiben Eigentum des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins (Vereinsleitung)

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Hauptversammlung

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Schriftführer

dem 2. Schriftführer

dem 1. Kassierer

dem 2. Kassierer

dem Gewässerwart

den Jugendwarten

den Beisitzern

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzender

der 2. Vorsitzender

der 1. Schriftführer

der 1. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.

Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren

Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung oder eine

außerordentliche Hauptversammlung berufen

und kann auch nur durch diese vorzeitig abberufen werden. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beim Vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden aus den Vorstand

des ASV Forsthaus Erle 85 werden die Aufgaben bis zur nächsten

Wahl dem 2. Vorsitzenden übertragen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, bei der

Erledigung der Vereinsangelegenheiten

mitzuwirken. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens

6 seiner Mitglieder erschienen sind. Die Sitzungen des

Gesamtvorstandes finden einmal im Monat statt.



Satzung des Angelt Sportvereins Forsthaus Erle 85 e.V.



Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.

Der Beschluß über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Kassenprüfer

Es sind drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer werden durch stimmberechtigte Mitglieder in der Hauptversammlung gewählt, Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Entschädigung

Reisekosten und andere Aufwendungen für den Verein werden ggf. pauschal oder durch Einreichung von Belegen ersetzt.

§ 10 Versammlungsordnung

Versammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit die Satzung hierzu nicht etwas anderes bestimmt.

Jedes erschienene Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Anträge an die Hauptversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten bei der Hauptversammlung sind bei dem Schriftführer unter Namensangabe einzutragen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Jugendordnung

- 1) Die Jugendgruppe des Vereins besteht aus Mitgliedern von der Vollendung des 10. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Leiter der Jugendgruppe sind die Jugendwarte. Diese können durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes

vertreten werden. Die Jugendwarte werden in der Hauptversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendwarte sind an den Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen einen Jugendsprecher und einen Protokollführer, die die Interessen der Jugendgruppe bei der Jugendleitung vortragen. Über die Versammlung der Jugendgruppe wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird dem 1. Schriftführer zur Aufbewahrung übergeben. Der Jugendsprecher hat das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

- 3) Zweck der Jugendarbeit ist, die Mitglieder der Jugendgruppe zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und in jugendpflegerischem Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe des Vereins bekennt sich zur sportlichen Idee.
- 4) Die zur Förderung der Jugendgruppenarbeit benötigten Geldmittel sind vom Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen. Dieser bestimmt über die Verwendung der Mittel.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung des Vereins beschließen.

Ist die Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf jedoch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung bestimmt sodann über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens und bestimmt Liquidatoren, die das Vereinsvermögen aufzulösen haben.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen,

- 1) Gemäß der Verpflichtung, die Sportfischerei in waidgerechter Weise auszuüben, ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit dem Fischereigesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie den vom Verband erlassenen

Vorschriften und den aushängenden Gewässerordnungen vertraut zu machen. Sportliches Verhalten auch gegen vereinsfremde Personen ist Pflicht.

- 2) Die Mitglieder haben während der Ausübung des Angelsports am Wasser den Fischereischein, die Erlaubnispapiere und den gültigen Mitgliedsausweis des Verbandes mit sich zu führen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuweisen. Ebenso sind gefangene Fische vorzuweisen.
- 3) Über die im Geschäftsjahr getätigten Fänge ist Buch zu führen. Die Fänge sind bis zum 15.01. des neuen Geschäftsjahres mittels Fangstatistik dem Vorstand zu melden.
- 4) Beschädigungen der Ufer der Gewässer sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist peinlich sauber zu halten.
- 5) Verstöße gegen die in Ziff.1 genannte Vorschrift werden nach § 6 der Satzung geahndet.

Gelsenkirchen, den 06.01.2012